

Gemeinde Saldenburg

Landkreis Freyung-Grafenau Mitglied im Verein Ilzer Land e.V.



ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 02. SITZUNG DES GEMEINDERATES 2021

Sitzungsdatum: Donnerstag, 04.03.2021
Beginn: 18:30 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses in Saldenburg

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

König, Max

Mitglieder des Gemeinderates

Braml, Marco
Ebner, Heidi
Englmaier, Gerhard
Groß, Reinhard
Hansl, Daniela
Hundsrucker, Stefan, Dr. phil.
Klessinger, Markus
Klessinger, Martin
Nirschl, Rosemarie
Weber, Alois

Schriftführer

Hartl, Josef

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

König, Oliver
Wirket, Alois

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung
3. Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Saldenburg -Kostensatzung- mit Kommunalen Kostenverzeichnis -KommKVz-
4. Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
6. Mehrzweckhalle Preying; Nachrüstung der Geräteraumtore
7. Informationen - öffentlich

Der Vorsitzende erster Bürgermeister König erklärte die anberaumte Sitzung um 18:30 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass zu der für heute anberaumten 02. Sitzung des Gemeinderates 2021 alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden.

ÖFFENTLICHER SITZUNGSTEIL

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung

Sachverhalt:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 der Geschäftsordnung hat der Gemeinderat die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung zu genehmigen, falls sie mit der Einladung verschickt wurde.

Die Einladung und die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wurden in das Ratsinformationssystem eingestellt. Somit ist über die Genehmigung abzustimmen.

Beschluss:

Die Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung wird vollinhaltlich genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 3 Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Saldenburg - Kostensatzung- mit Kommunalen Kostenverzeichnis -KommKVz-

Sachverhalt:

Vom 15.10.2020 bis 19.10.2020 fand eine unvermutete Kassenprüfung durch die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Freyung-Grafenau statt.

Dabei wurde unter anderem festgestellt und bemängelt, dass die derzeit gültige Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung - aus dem Jahre 1991 stammt und nicht mehr dem aktuellen Muster entspricht.

Beispielhaft enthält die Kostensatzung vom 10.05.1991 noch DM-Beträge.

Es wird deshalb der Gemeinde Saldenburg empfohlen, eine neue Kostensatzung, orientiert am aktuellen Muster, zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Saldenburg schließt sich der Auffassung der staatlichen Rechnungsprüfungsstelle an.

Es wird folgende, neue Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis – Kostensatzung – erlassen:

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Saldenburg

- Kostensatzung -

Die Gemeinde Saldenburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Saldenburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten und Auslagen.

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz, Stand: 04.03.2021), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.1991 außer Kraft.

Saldenburg, den XX.03.2021
Gemeinde Saldenburg

König, Erster Bürgermeister

Die Verwaltung hat umgehend die neue Kostensatzung auszufertigen und bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 4 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
--

Sachverhalt:

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u.a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen.

Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) in einem Beschluss vom 17.02.2020 überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeinderat unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die nun am 1. Januar 2021 in Kraft trat.

Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche Reinigungs- und Sicherungsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Es wird empfohlen, die Rechtsverordnung aufgrund der geänderten Ermächtigungsgrundlage nunmehr neu zu erlassen. Es bestehen Zweifel, ob das nachträgliche Inkrafttreten einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (hier: Art. 51 Abs. 5 Satz 1 in seiner neuen Fassung ab 1.1.2021) eine Rechtsverordnung heilen kann, die zuvor auf eine unzureichende Grundlage gestützt worden ist.

Aus diesem Grund empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat, die Rechtsverordnung neu zu erlassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat schließt sich der Auffassung der Verwaltung an. Die Rechtsverordnung (Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) wird wie folgt neu erlassen:

- Siehe Anlage -

Die Verwaltung wird beauftragt, die Verordnung auszufertigen und bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

TOP 6 Mehrzweckhalle Preying; Nachrüstung der Geräteraumtore**Sachverhalt:**

Bei der Wartungs- und Sicherheitsüberprüfung der Geräteraumtore in der Mehrzweckhalle Preying durch die Firma Herkules GmbH, Freisenbergstraße 6, 58513 Lüdenscheid, in der KW 3/2021, wurden an einigen Toren Mängel festgestellt.

Die Tore entsprechen nicht den heute geltenden Vorschriften und haben daher keine Plakette erhalten.

Auszug aus dem Prüfungsbericht:

Geräteraumtore unterliegen u. a. auch den „Technischen Regeln für Arbeitsstätten – Türen und Tore“ (ASR A1.7). Hierin werden Fangvorrichtungen für Tore gefordert. Die vorhandenen Geräteraumtore verfügen über keine Fangvorrichtung.

Eine Nachrüstung einer Fangsicherung in Form einer Doppelseilführung ist technisch möglich und im Zuge der ohnehin erforderlichen Erneuerung der Drahtseile auch sinnvoll.

Darüber hinaus weisen die überprüften Geräteraumtore folgende sicherheitsrelevante Mängel auf:

- die Drahtseile sind stark verschlissen und teilweise schon beschädigt
- die Deckenschienenlaufrollen sind stark verschlissen bzw. beschädigt
- die Schließdämpfer sind teilweise defekt
- die geräteraumseitigen Betätigungsgriffe sind teilweise beschädigt bzw. fehlen
- bei den Toren Nr. 1 und Nr. 3 sind die oberen Befestigungen der Blendrahmen locker.

Diese Mängel müssen innerhalb der nächsten 6 Monate behoben werden. Ansonsten müssen die Tore gesperrt werden, und dürfen erst nach Abstellung der Mängel wieder in Betrieb genommen werden.

Aufgrund dessen wurde von der Fa. Herkules GmbH, Freisenbergstraße 6, 58513 Lüdenscheid ein Angebot über die Beseitigung der Mängel eingeholt.

Die Reparatur der Geräteraumtore würde sich laut Angebot vom 02.02.2021 auf Brutto 7.883,51 € belaufen.

Beschluss:

Die Notwendigkeit der Nachrüstung der Geräteraumtore ist zwingend gegeben. Der Auftrag zur Beseitigung der Mängel wird der Firma Herkules GmbH, Freisenbergstraße 6, 58513 Lüdenscheid zum Gesamtpreis von (Brutto) 7.883,51 € erteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu verlassen.

Abstimmungsergebnis: Ja 11 Nein 0

Sachverhalt:

Kindergarten Saldenburg

A) Informationen zum Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Appell an die Eltern und Fortsetzung des Beitragsersatzes im März 2021

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) empfiehlt den Eltern im Interesse des Infektionsschutzes auch weiterhin, möglichst vom Besuch der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen abzusehen, sofern sie die Betreuung und Bildung ihrer Kinder auch auf andere Weise sicherstellen können. Die Eltern leisten damit einen wertvollen Beitrag dazu, Kontakte auch im Bereich der Kindertagesbetreuung auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Wenn Eltern keine oder nur in geringerem Umfang als gebucht Betreuung in Anspruch nehmen, hat dies auch im März 2021 **keine Auswirkungen** auf die Förderung nach dem BayKiBiG.

Die Bayerische Staatsregierung hat am 23. Februar 2021 ferner beschlossen, Eltern und Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen auch im März 2021 pauschal bei den **Elternbeiträgen** zu entlasten.

Der Beitragsersatz erfolgt **unter denselben Voraussetzungen wie schon im Januar und Februar 2021**. Dies gilt auch für die kommunale Beteiligung. Das heißt konkret: Der Beitragsersatz ist möglich für Kinder, die die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle an nicht mehr als fünf Tagen (Bagatellregelung) im betreffenden Monat besucht haben.

Der Beitragsersatz wird unabhängig davon, ob die Einrichtung im **eingeschränkten Regelbetrieb** geöffnet ist oder aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz über dem Wert 100 lediglich eine **Notbetreuung** anbietet, geleistet. Entsprechendes gilt für die Kindertagespflegestellen.

Der pauschale Beitragsersatz wird nur gewährt, wenn im betreffenden Monat tatsächlich **keine Elternbeiträge** erhoben werden. Hier gelten **entgegen der Ankündigung im 389. Newsletter** folgende Vorgaben für die Monate Januar bis März 2021: Nicht als Elternbeiträge zählen die Aufwendungen für das Mittagessen, die im Rahmen der Inanspruchnahme der Bagatellregelung angefallen sind. Die Einrichtungsträger und Tagespflegestellen können also die **Aufwendungen für das Mittagessen**, das von den Kindern tatsächlich an **bis zu fünf Tagen** in Anspruch genommen wurde, **anteilig** für diese Tage mit den Eltern abrechnen, ohne dass der Beitragsersatz damit entfielen. **Ob** für die Träger und Tagespflegestellen im Einzelfall die Möglichkeit einer gesonderten Abrechnung des Mittagessens besteht, hängt von den jeweiligen Vereinbarungen im Betreuungsvertrag bzw. der kommunalen Satzung ab.

Bekanntmachung der 7-Tage-Inzidenz

Eine weitere Konkretisierung erfolgt bei dem **Übergang vom eingeschränkten Regelbetrieb zur Notbetreuung**. Sobald Landkreise oder kreisfreie Städte die Inzidenzschwelle von 100 erneut überschreiten, sind sie verpflichtet, die neue Inzidenz „unverzüglich“ bekannt zu machen. Das bedeutet in der Praxis, dass die Bekanntmachung binnen 24 Stunden zu erfolgen hat (Karenztag). Der Übergang in die Notbetreuung wiederum erfolgt dann erst ab dem **auf den Karenztag folgenden Tag**.

B) Schließung des Kindergartens Saldenburg bis 21. Februar 2021 mit Notbetreuung

Aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung waren Kindertageseinrichtungen in Bayern seit Dezember 2020 bis derzeit 21. Februar 2021 geschlossen. Notbetreuung war zu gewährleisten.

Bis 21. Februar 2021 fand Notbetreuung im Kindergarten Saldenburg wie folgt statt:

Datum	Wochentag	Anzahl der Kinder
01.02.2021	Montag	9
02.02.2021	Dienstag	14
03.02.2021	Mittwoch	12
04.02.2021	Donnerstag	18

05.02.2021	Freitag	11
08.02.2021	Montag	14
09.02.2021	Dienstag	16
10.02.2021	Mittwoch	18
11.02.2021	Donnerstag	21
12.02.2021	Freitag	12
15.02.2021	Montag	Schließtag
16.02.2021	Dienstag	20
17.02.2021	Mittwoch	17
18.02.2021	Donnerstag	21
19.02.2021	Freitag	14

C) Eingeschränkter Regelbetrieb ab dem 22.02.2021

Die 7-Tage-Inzidenz bildet die Corona-Fälle der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab. Steigt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt über den Wert von 100, so ist ab dem darauffolgenden Tag nur noch eine Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zulässig, wie sie bereits in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zum 21. Februar 2021 praktiziert wurde. Sinkt die 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt unter den Wert von 100, so ist ab dem darauffolgenden Tag wieder die Betreuung aller Kinder zulässig. Die Kreisverwaltungsbehörden werden amtlich bekanntmachen, sobald der 7-Tage-Inzidenzwert von 100 über- oder unterschritten wird.

Zahl der Kinder, die ab dem 22. Februar 2021 den Kindergarten Saldenburg (im eingeschränkten Regelbetrieb) besuchten:

Datum	Wochentag	Anzahl der Kinder
22.02.2021	Montag	55
23.02.2021	Dienstag	61
24.02.2021	Mittwoch	60
25.02.2021	Donnerstag	61
26.02.2021	Freitag	60
01.03.2021	Montag	62
02.03.2021	Dienstag	62
Ab Mittwoch, den 03.03.2021 Schließung Kindergarten mit Notbetreuung		
03.03.2021	Mittwoch	29
04.03.2021	Donnerstag	32

D) Höhe der Entschädigungssätze für Feldgeschworene

Im Amtsblatt für den Landkreis Freyung-Grafenau vom 14.02.2021 wurde folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Bekanntmachung der Höhe der Entschädigungssätze für Feldgeschworene gemäß § 1 Abs. 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 26.07.2016.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 26.07.2016 gelten für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2022 für die Dienstverrichtung der Feldgeschworenen folgende Stundensätze:

01.09.2020 – 31.03.2021:	14,11 €
01.04.2021 – 31.03.2022	14,31 €
01.04.2022 – 31.12.2022	14,57 €.

zur Kenntnis genommen

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.